

# ***SCHLUSSBERICHT***

über die Prüfung der  
Jahresrechnung der Stadt Burgdorf  
für das Haushaltsjahr 2006

Berichterstatter: Herr Voutta

Prüfer: Herr Voutta  
Herr Reichert

### Abkürzungsverzeichnis

AN	Auftragnehmer
AG	Auftraggeber
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
G-P-GS	Gudrun-Pausewang-Grundschule
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HHSt.	Haushaltsstelle
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IZBB	Investitionsprogramm Zukunft, Bildung und Betreuung
MW	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
RdErl.	Runderlass
RdNr.	Randnummer
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
Tz.	Textziffer
VA	Verwaltungsausschuss
VMH	Vermögenshaushalt
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VWH	Verwaltungshaushalt
WBB	Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH
WVN	Wasserverband Nordhannover
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof

### Zusammenstellung der Anregungen, Beanstandungen und Hinweise

<u>Tz</u>	<u>Kurzfassung</u>	<u>Seite</u>
1	Ausräumung der Verwahrgeldkonten	6
2	Einhaltung der Vorschriften	7
3	Ausgabereste zu hoch	12
4	Verpflichtungsermächtigungen den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen	12
5	Aktuelle Vermögensbestandsverzeichnisse fehlen	13
6	Skontoabzüge vornehmen	13
7	Zahlungsziele ausnutzen	13
8	Vorschriften der GemKVO beachten	13
9	Beauftragung hat zeitnah zu erfolgen	14
10	Fehlende Nachweise schriftlich anfordern	14
11	Vergabevorschriften beachten	15
12	Transparenz bei Vergabeverfahren	15
13	Satzungen, Dienstanweisungen und Richtlinien teilweise nicht mehr aktuell	15
14	Ausräumung der Verwahrgeldkonten ist besser zu überwachen	16
15	Betriebskosten sollten kostendeckend sein	16
16	Schaden durch Eigenleistung	17
17	Kontrollsysteme müssen beachtet werden	17
18	Nicht wirtschaftlich gehandelt	17
19	Verträge müssen den aktuellen Grundlagen entsprechen	18
20	Arbeitsaufträge nachvollziehbar durchgeführt	18
21	Abrechnungen für Eigenleistungen nicht akzeptabel	18
22	Abrechnungen detaillierter belegen	19
23	Vergabevorschriften nicht beachtet	19
24	Kostenermittlung fehlerhaft	20

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Grundlagen und Organisation der Rechnungsprüfung</b>	Seite
	1.1 Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang, Prüfungsunterlagen	5
	1.2 Prüfungstätigkeit	5
	1.3 Abwicklung des letzten Schlussberichtes	8
2.	<b>Grundlagen der Finanzwirtschaft</b>	
	2.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Nachträge	9
3.	<b>Ergebnisse der Haushaltswirtschaft</b>	
	3.1 Kassenmäßiger Abschluss	10
	3.1.1 Kassenkredite	10
	3.2 Haushaltsrechnung, Haushaltsvergleich	11
	3.2.1 Pflichtzuführung	11
	3.2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	11
	3.2.3 Haushaltsreste	11
	3.2.4 Haushaltsüberwachung, Verpflichtungsermächtigung	12
	3.2.5 Rechnungsabgrenzung	12
	3.2.6 Verwahrgelder und Vorschüsse	12
4.	<b>Vermögen und Schulden</b>	
	4.1 Vermögen	12
	4.2 Schulden	13
	4.3 Vorräte und Vermögensbestände	13
5.	<b>Einzelne Prüfungsfeststellungen</b>	
	5.1 Zu grundsätzlichen und allgemeinen Punkten	13
	5.2 Zum Verwaltungshaushalt	15
	5.3 Zum Vermögenshaushalt	19
6.	<b>Schlussbemerkungen</b>	
	6.1 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes	20

## **1. Grundlagen und Organisation der Rechnungsprüfung**

### **1.1 Prüfungsauftrag**

Ab dem 01.01.2006 haben sich die Haushalts- und Kassenvorschriften grundlegend geändert. So wurden u. a. die GemHVO und die GemKVO zur GemHKVO zusammengefasst. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.12.2005 zur Vorlage Nr. 1130/05 finden bei der Stadt Burgdorf, bis zur Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR), die bisherigen Haushaltsvorschriften der NGO und der entsprechenden Verordnungen weiter Anwendung.

Grundlage der Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ist § 120 (1) NGO. Von der Ermächtigung, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschränken, wurde Gebrauch gemacht.

Für die Prüfung wurden die Jahresrechnung mit Anlagen, die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Stadtkasse sowie übersandte und angeforderte Aktenvorgänge der Fachbereiche und Abteilungen herangezogen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in diesem Schlussbericht festgehalten (§ 120 (3) NGO). Auf statistische Darstellungen und schon bekannte Übersichten - wie Anlagen zur Jahresrechnung - wurde verzichtet.

Dieser Schlussbericht ist gemäß § 120 (4) NGO frühestens nach seiner Vorlage im Rat der Stadt Burgdorf, ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters, an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zumachen.

Einzelne Textziffern (Tz.) dieses Berichtes sind mit Randvermerken versehen, die folgende Bedeutung haben:

PB Prüfbemerkungen, zu denen gegenüber dem Rat Stellung genommen werden sollte (§ 100 (3) NGO).

A Anmerkungen für die Verwaltung; Hinweise auf verbesserungsfähige Sachverhalte.

E Empfehlungen, nachrichtliche Informationen.

Über das Ergebnis der Prüfung hat am 08.01.2008 eine Schlussbesprechung mit der Verwaltungsleitung, den Fachbereichsleitern und den Stabsstellen stattgefunden.

### **1.2 Prüfungstätigkeit**

Neben den Pflicht- und Kannaufgaben hat das RPA im Berichtszeitraum (Rechnungsjahr 2006) auch übertragene Prüfungsaufgaben wahrgenommen.

Zu prüfen waren unter anderem Abrechnungen der Jugend- und Sozialhilfekosten, die Verwendung des Zuschusses für das Stadtmuseum, die laufenden Kosten für die Parkpalette, Zuwendungen nach dem IZBB und für die Dorferneuerung Schillerslage.

#### **Unvermutete Prüfung**

In der Zeit vom 01.08.2006 bis 08.08.2006 wurde eine unvermutete örtliche Prüfung der Stadtkasse Burgdorf nach § 119 (1) Nr. 3 NGO in Verbindung mit §§ 39 – 41 GemKVO durchgeführt.

Hierbei wurde festgestellt, dass die laufende Ausräumung der Verwahrgelder nicht in allen Fällen gewährleistet war. In 16 Fällen befanden sich die einbehaltenen Sicherheitsleistungen noch auf den Verwahrgeldkonten, obwohl die an sich üblichen Gewährleistungszeiten von 5 Jahren schon längst abgelaufen waren. Trotz der Beanstandung durch das RPA wurden lediglich in zwei Fällen die Sicherheitsleistungen vom Verwahrgeldkonto auf ein Einnahmekonto umgebucht bzw. an den Handwerksbetrieb ausgezahlt. Die Ausräumung in den anderen 14 Fällen ist mit der Begründung, dass hierfür aufwändige Recherchen erforderlich sind, bis Ende November 2007 noch nicht erfolgt.

Tz. 1  
PB Bei einer ordnungsgemäßen Führung der Akten dürfte der Aufwand für eine Überprüfung nicht sehr groß sein. Von daher wird die noch nicht erfolgte Ausräumung der Verwahrgeldkonten beanstandet.

Nach dem Ergebnis der Kassenprüfung kann der Stadtkasse Burgdorf eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte bestätigt werden.

#### Visakontrolle

Wie in den vergangenen Jahren wurden vom RPA auch im Jahr 2006 Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung geprüft (Visakontrolle). Eine vollständige Überwachung aller Kassenanordnungen kann aufgrund der hohen Anzahl nicht erfolgen. Durch den turnusmäßigen Wechsel, der der Visakontrolle unterliegenden Bereiche, wird aber erreicht, dass alle städtischen Fachbereiche und Einrichtungen möglichst gleichmäßig geprüft und alle Aufgabenfelder abgedeckt werden. Die Visakontrolle hat sich nicht nur als Maßnahme zur Vorbereitung der Jahresrechnung bewährt, auch bietet sie die Möglichkeit etwaigen finanziellen Nachteilen vorzubeugen und Schwierigkeiten bei eventuellen Rückforderungen zu vermeiden. Differenzen können so rechtzeitig ausgeräumt werden. Im Jahr 2006 konnten durch die Visakontrolle Überzahlungen in Höhe von **23.928,77 €** vermieden werden. Soweit Beanstandungen im Schlussbericht darzustellen sind, wird hierauf im Abschnitt 5 eingegangen.

#### Prüfung von Auftragsvergaben

Nach § 119 (1) Nr. 4 NGO ist die Prüfung von Auftragsvergaben eine Pflichtaufgabe des RPA. So wurden im Berichtsjahr insgesamt 128 Auftragsvergaben mit einem Gesamtvolumen von 4.499.671,63 € haushalts- und vergaberechtlich sowie technisch und wirtschaftlich geprüft.

Aus der nachfolgenden Aufstellung ist zu ersehen, wie sich die Auftragsvergaben aufteilen:

Vergabeart	<u>VOB</u>		<u>VOL</u>		<u>HOAI-Verträge u. Gutachten</u>	
	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen
Öffentlich	47	2.366.511,72 €	9	1.150.221,79 €	--	--,--
Beschränkt	5	360.723,15 €	2	21.001,48 €	--	--,--
Freihändig	11	94.228,14 €	36	368.804,12 €	18	138.181,23 €
<b>Gesamt:</b>	<b>63</b>	<b>2.821.463,01 €</b>	<b>47</b>	<b>1.540.027,39 €</b>	<b>18</b>	<b>138.181,23 €</b>

Zum größten Teil konnte das RPA den Vorschlägen der Fachabteilungen, teilweise nach weiterer Klärung, folgen. Soweit Anregungen und Beanstandungen im Schlussbericht darzustellen sind, wird hierauf ebenfalls im Abschnitt 5 eingegangen.

Sozialhilfeleistungen nach dem SGB und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zuständig für die Geschäftsprüfungen ist der Fachbereich Soziales der Region Hannover. Eine Prüfung durch den Fachbereich ist auch im Jahr 2006 nicht erfolgt.

Vom RPA der Stadt Burgdorf wurden im Jahr 2006 die Abrechnungen der Sozialhilfekosten geprüft. Beanstandungen haben sich hier nicht ergeben.

Wohngeld

Zuständig für die Geschäftsprüfungen ist der Fachbereich Soziales der Region Hannover. Eine Prüfung durch den Fachbereich ist auch im Jahr 2006 nicht erfolgt.

Es hat aber für die Jahre 2005 und 2006 in der Zeit vom 02.01.2007 bis 11.01.2007 eine Prüfung durch das örtlichen RPA stattgefunden. Der hierzu gefertigte Bericht mit den Feststellungen, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten oder im Einzelfall von besonderer Bedeutung waren, wurde am 06.02.2007 dem Bürgermeister vorgelegt. Die Prüfungsbemerkungen wurden von der Fachabteilung noch im Laufe des Monats März 2007 ausgeräumt.

Die Prüfung der ¼-jährlichen Abrechnungen für den Miet- und Lastenzuschuss hat keine Beanstandungen ergeben.

Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH

Zuständig für die Prüfung ist das RPA der Stadt Burgdorf. Dieses kann nach § 123 NGO entscheiden, ob es selbst prüft oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragt. Von dieser Möglichkeit hat das RPA Gebrauch gemacht und zugelassen, dass von der WBB eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2005 und 2006 beauftragt wurde. Zu den Berichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gab es seitens des RPA keine besonderen, ergänzenden Feststellungen.

Tz. 2  
A

Es wurde aber gegenüber dem Geschäftsführer der WBB beanstandet, dass die Beteiligung des RPA nicht so erfolgt ist wie es die Vorschriften vorsehen. Zukünftig ist der gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensablauf einzuhalten.

Prüfung von Vergaben für den Wasserverband Nordhannover

Mit Ratsbeschluss vom 15.12.2005 wurde dem RPA die Prüfung von Auftragsvergaben für den WVN übertragen. Diese erfolgte bisher durch das RPA der Region Hannover. Im Jahr 2006 wurden insgesamt 6 Vergaben im Bereich der VOB und der VOL mit einem Gesamtwert von 738.430,16 € geprüft.

Die Einnahmen für die Stadt Burgdorf durch die Prüfungen betragen 872,70 €.

Lohnsteuer-Außenprüfung

Für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.12.2006 erfolgte eine Prüfung durch das Finanzamt Nienburg/Weser. Der Prüfbericht mit einer Steuernachforderung in Höhe von 4.492,06 € ist der Stadt Burgdorf am 03.04.2007 zugegangen.

Gegen den Festsetzungsbescheid hat die Fachabteilung, nach Rücksprache mit dem RPA, Einspruch erhoben. Die Nachversteuerung der Grundsteuer bei den Dienstwohnungen sowie des Honorars einer ausländischen Künstlerin ist nach Auffassung der Fachabteilungen nicht gerechtfertigt. Auch ist die vom Finanzamt berechnete Lohnsteuernachzahlung von teilweise bis zu 50 % nicht nachvollziehbar.

Eine Entscheidung über den Einspruch lag bis November 2007 noch nicht vor.

#### Beratung

Die Beratung durch das RPA wird von der Verwaltung weiterhin und gern in Anspruch genommen. Diese Beratung, die dazu beiträgt Mängel frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen, findet durch die dem RPA obliegenden Aufgaben jedoch ihre zeitlichen Grenzen.

#### Unterrichtungspflicht

Die Verwaltung ist ihrer Unterrichtungspflicht gemäß § 5 RPO nachgekommen. Somit konnte das RPA zu beabsichtigten Regelungen (z. B. Erlass oder Änderung von Dienstabweisungen) Stellungnahmen abgeben.

### **1.3 Abwicklung des letzten Schlussberichtes**

#### Schlussbericht 2005

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 vom 23.11.2006 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters haben dem Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.10.2007 vorgelegen. Der Rat hat in der gleichen Sitzung die Jahresrechnung beschlossen und die Entlastung erteilt. Soweit erforderlich, wurden die Beanstandungen ausgeräumt. Die Stellungnahmen der Fachabteilungen in den folgenden Fällen waren jedoch für das RPA nicht akzeptabel:

#### Tz. 10 - Einrichtung eines Bürgerbüros

Bei der vom RPA zugrunde gelegten Mitarbeiterzahl von 11,09 wurde der verstorbene Mitarbeiter, die Mitarbeiterin in den Außenstellen sowie die Reinigungskraft nicht mit berücksichtigt. Dieses geht auch aus der Beanstandung des RPA hervor. Von daher ist der Hinweis der Fachabteilung auf die erfolgte Personaleinsparung nicht zutreffend.

Wie eindeutig aus der Beanstandung des RPA zu entnehmen ist, wurde der Info-Bereich bei der Berechnung des RPA herausgenommen, so dass eine Vergleichbarkeit mit den anderen Kommunen durchaus gegeben war.

Grundlage für die Ermittlung der bearbeiteten Fälle war die Statistik, die alle Fälle, auch die der Zulassung, unabhängig davon ob eine Wartemarke gezogen wurde oder nicht, erfasst. Die Behauptung, das RPA habe sich an der Anzahl der Wartemarken orientiert, ist somit falsch.

Grundlage für eine Maßnahme ist eine Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung, in der alle Teilleistungen aufgenommen werden müssen. Kosten für die Beschilderung bzw. Mitarbeiterschulung hätten aus vergangenen Maßnahmen annähernd ermittelt werden können, um die Gesamtkosten zu beziffern. In der Vorlage wurden die finanziellen Auswirkungen der Maßnahme mit konkret 64.700,00 € angegeben, ohne dass hier noch ein finanzieller Spielraum eingeräumt wurde. Von daher ist die Kostenüberschreitung mit 30,7% vom RPA korrekt ermittelt.

Die Aussage, dass die „internen Verrechnungen“ nicht Gegenstand der Kostenzusammenstellung in der Vorlage gewesen sind und daher nicht in die Berechnung mit einbezogen werden durften, erstaunt das RPA. Auch „interne Verrechnungen“ sind Kosten, die bei der Ermittlung des Gesamtaufwandes mit einfließen müssen. Dieses sind haushaltsrechtliche und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse, bei denen man davon ausgehen kann, dass die Mitarbeiter über diese verfügen.

Bei der Auftragsvergabe für die Aufrufanlage hat das RPA keine Kosten bestätigt, sondern lediglich den Betrag korrigiert.



Die Stellungnahme der Fachabteilung in bezug auf den Einbau der Schranke kann so nicht akzeptiert werden, da nach Einrichtung des Bürgerbüros und der damit verbundenen Beschilderung des Parkplatzes die Zuordnung der Plätze nur für das Bürgerbüro und die Region vorgesehen war. Die Überprüfungen des RPA in den Monaten Juli und September 2005 haben ergeben, dass die Nutzungen durch Bürger sowie der Abt. 66 im Schnitt bei einem Fahrzeug lagen. Die Notwendigkeit einer Schranke war zu diesem Zeitpunkt sicherlich nicht gegeben. Die straßenverkehrsrechtlichen Kontrollen sowie die Kurzzeitparkregelung im Bereich des Rathauses II zeigen, dass auch eine einfachere und kostengünstigere Lösung zum gleichen Erfolg geführt hätte. Es ist nicht nachvollziehbar, wo hier das RPA Ursache und Wirkung verwechselt haben sollte.

Vom RPA wurde u. a. bemängelt, dass die Software zur Steuerung und Unterstützung der Arbeit im Bürgerbüro nicht in dem möglichen Umfang eingesetzt wird. Hierauf geht die Fachabteilung in ihrer Stellungnahme aber nicht ein.

#### Tz. 11 - Gebührenerhebung für Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden

Auf die Beanstandung des RPA, dass auf die Vorlage von Belegen verzichtet wurde und eine Überprüfung deshalb nicht möglich war, ist die Fachabteilung nicht eingegangen.

#### Tz. 16 - Nachweis von Einstellplätzen

Durch den in der Stellungnahme vorgeschlagenen Verzicht auf die Ablösebeträge würde der Stadt Burgdorf ein Schaden entstehen.

#### Tz. 17 - Widerspruch gegen Baugebühren

Auch diese Stellungnahme ist nicht ausreichend. Mehr als 6 Monate nach der Beanstandung durch das RPA hätte die Bearbeitung erledigt sein müssen. Unverständlich ist auch, dass die befristete Aussetzung der Gebühren bis zum 30.04.2008 verlängert wurde. Der Gesamtbetrag von 5.992,84 € steht seit mehr als 3 Jahren aus.

#### Tz. 20 - HHST.: 22100.361100 – Zuweisungen/Zuschüsse vom Land für Baumaßnahmen

Die Stellungnahme der Fachabteilung zum zeitlichen Ablauf der Prüfung des Verwendungsnachweises ist nicht zutreffend und widersprüchlich. Der Verwendungsnachweis wurde dem RPA im Dezember 2005 unvollständig vorgelegt. Nach der Prüfung der zwei fehlenden Rechnungen durch den Fachingenieur bzw. die Fachabteilung wurde der Vorgang dem RPA am 16.01.2006 vollständig vorgelegt. Da Abgabetermin der 31.01.2006 war, bestand im Dezember 2005 kein Zeitdruck für die Fachabteilung den Vorgang nicht ordnungsgemäß zum Abschluss zu bringen.

## **2. Grundlagen der Finanzwirtschaft**

### **2.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan**

Der Rat hat die Haushaltssatzung in seiner Sitzung am 15.12.2005 beschlossen. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 10.01.2006 der Region Hannover als Aufsichtsbehörde vorgelegt. Eine Beanstandung der verspäteten Vorlage ist nicht erfolgt (§ 86 (1) NGO).

Die Haushaltssatzung war nicht genehmigungspflichtig. Mit Schreiben vom 08.02.2006 wurde von der Region Hannover mitgeteilt, dass sie die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen hat und nicht beabsichtigt, diese zu beanstanden.

Auch gegen den Stellenplan bestanden keine Bedenken.

Da die Haushaltssatzung noch nicht zu Beginn des Haushaltsjahres bekannt gemacht werden konnte, wurde bis zum Inkrafttreten der Satzung am 08.03.2006 nach den Grundsätzen einer „vorläufigen Haushaltsführung“ gemäß § 88 NGO verfahren.

#### Nachtragshaushaltssatzung

In der Sitzung am 08.06.2006 wurde vom Rat die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 beschlossen. Mit dieser ist lediglich eine Änderung des Stellenplanes 2006 erfolgt. Die Nachtragshaushaltssatzung ist am 27.07.2006 in Kraft getreten.

Entsprechend den Verfahrensvorschriften wurde die Haushaltssatzung und die für den Nachtragsstellenplan erforderliche Nachtragshaushaltssatzung bekannt gemacht und der Haushaltsplan öffentlich ausgelegt.

### **3. Ergebnisse der Haushaltswirtschaft**

Die Jahresrechnung 2006 wurde, wie in § 100 (2) NGO vorgesehen, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt und am 06. März 2007 vom Bürgermeister festgestellt. Sie enthält alle erforderlichen Bestandteile und Anlagen. Verbindlich vorgeschriebene Muster wurden verwendet.

#### **3.1 Kassenmäßiger Abschluss**

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. Gemäß § 41 (2) GemHVO muss der kassenmäßige Abschluss nicht gesondert aufgestellt werden, wenn sein vollständiger Inhalt ohne weiteres aus der Haushaltsrechnung erkennbar ist. Da diese Voraussetzung zutrifft, konnte, wie schon in den Vorjahren, auf die Aufstellung des kassenmäßigen Abschlusses verzichtet werden.

	VWH	VMH
Soll-Einnahmen	45.765.196,11 €	6.363.913,73 €
Soll-Ausgaben	45.765.196,11 €	6.363.913,73 €
Differenz	0,00 €	0,00 €

	VWH	VMH
Ist-Einnahmen	47.523.498,47 €	9.598.414,25 €
Ist-Ausgaben	47.193.975,77 €	6.133.244,46 €
Differenz	329.522,70 €	3.465.169,79 €
	Ist-Bestand	<u>3.794.692,49 €</u>

Der buchmäßige Bestand von 6.893.824,90 € stimmt mit dem Sach- und Zeitbuch überein. Er setzt sich zusammen aus:

Ist-Bestand	3.794.692,49 €
Bestand Vorschüsse / Verwahrgelder	3.099.132,41 €
Buchmäßiger Bestand	<u>6.893.824,90 €</u>

Die Kasseneinnahmereste betragen im VWH 1.938.184,68 € und im VMH 120.747,56 €.

Kasseneinnahmereste, also bereits angeordnete Forderungen der Stadt gegenüber Dritten, lassen sich nie ganz vermeiden. Sie haben aber Einfluss auf die Liquidität der Stadtkasse, so dass ständig an ihrer Einziehung gearbeitet werden muss.

Im Rechenschaftsbericht wurden auch Aussagen zu den Bereinigungen gemacht. Die Bereinigungen werden als berechtigt angesehen.

### 3.1.1 Kassenkredite

Trotz der zunächst defizitären Haushaltslage mussten nur für den Zeitraum vom 27.04. bis 02.05.2006 Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Die Zinsen hierfür betragen 239,33 €. Demgegenüber standen aber Zinseinnahmen, u. a. für Festgelder, in Höhe von 51.757,98 €. Über einen Zeitraum von insgesamt 9,5 Monaten konnten Beträge zwischen 0,3 und 5,5 Mio. € als Festgelder angelegt werden.

### 3.2 Haushaltsrechnung, Haushaltsvergleich

Nach § 82 (3) NGO soll der Haushalt einer Gemeinde in jedem Jahr ausgeglichen sein. Diese Soll-Vorschrift wurde bei der Beschlussfassung über den Haushalt noch nicht erfüllt. Die im Haushaltsplan bezifferte Unterdeckung von 4.867.300,00 € konnte aber im Laufe des Jahres abgebaut werden, so dass das Rechnungsergebnis sowohl im VWH als auch im VMH ausgeglichen war.

Die Haushaltsrechnung genügt den gesetzlichen Anforderungen. Ihr Ergebnis wurde nach dem vorgeschriebenen Muster in der Anlage 1 zum Rechenschaftsbericht festgestellt.

In der Anlage 2 zum Rechenschaftsbericht wird das Haushaltssoll dem Anordnungssoll gegenübergestellt. Damit kann nachgewiesen werden, wie der Haushaltsplan ausgeführt wurde und welche Abweichungen bestehen. Im Rechenschaftsbericht sind Aussagen zu den Abweichungen, bezogen auf die Haupteinnahme- und Hauptausgabegruppen, gegeben worden. Im Vergleich zu den jeweils endgültigen Planfestsetzungen weisen einzelne Rechnungsergebnisse nach dem Anordnungssoll zum Teil erhebliche Abweichungen auf.

Die Gesamtabweichungen stellen sich nach der Haushaltsrechnung wie folgt dar:

	<u>Einnahme</u>	<u>Ausgabe</u>
VWH	553.996,00 €	- 4.313.304,00 €
VMH	670.814,00 €	670.814,00 €

#### 3.2.1 Pflichtzuführung

Im Haushaltsplan wurden für die erforderliche Mindestzuführung 434.100,00 € veranschlagt. Die tatsächliche Ablieferung betrug jedoch 1.541.179,74 €. Somit konnte nicht nur die Mindestzuführung nach § 22 (1) S. 2 GemHVO, sondern erstmalig nach 2002 auch wieder die Sollzuführung erwirtschaftet werden.

Die Sollzuführung soll dazu dienen, Investitionsausgaben zu decken und somit die Neuaufnahme von Krediten verhindern bzw. vermindern.

#### 3.2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Berichtsjahr wurden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 261.917,60 € sowie außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 41.296,68 € in Anspruch genommen. Die überplanmäßige Ausgabe von 810,53 € bei der HHSt.: 77110.935200.7 konnte in der Finanzsoftware nur als außerplanmäßige Ausgabe dargestellt werden. Die Unterrichtung des Rates gemäß § 89 (1) NGO erfolgte in allen Fällen.

#### 3.2.3 Haushaltsreste

Die haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Bildung von HAR schafft § 19 GemHVO. Die HAR werden aus den verfügbaren Mitteln des Haushaltssolls und schon vorhandenen HAR entwickelt und stehen im nächsten Jahr weiter zur

Verfügung. Aufgrund von Anträgen der Fachämter und Fachabteilungen werden sie durch Anordnungen der Kämmerei gebildet.

#### Haushaltseinnahmereste

Im Haushaltsjahr 2006 wurden keine HER im Rahmen des Jahresabschlusses gebildet.

#### Haushaltsausgabereste

Die HAR des VWH betragen 212.809,37 €. Die Übertragbarkeit war im Haushaltsplan erklärt.

Die Jahresrechnung weist im VMH Haushaltsausgabereste in Höhe von 3.357.964,32 € aus (2005 = 3.251.566,38 €, 2004 = 3.387.325,72 €). Nach der Reduzierung der HAR von 5.901.021,24 €, im Jahr 2001, auf 3.251.566,38 €, im Jahr 2005, ist festzustellen, dass der positive Trend nicht weiter fortgesetzt werden konnte und die Höhe der HAR im Jahr 2006 wieder angestiegen ist.

- Tz. 3  
A Aus haushaltsrechtlicher Sicht sind hohe Ausgabereste unbefriedigend, zumal Mittel gebunden werden, die für andere Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

### **3.2.4 Haushaltsüberwachung, Verpflichtungsermächtigungen**

Die nach § 26 GemHVO vorgesehene Überwachung der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln war im Berichtsjahr gewährleistet.

Zuständig für die Haushaltsüberwachung sind die Fachabteilungen. Daneben erfolgt eine Überwachung durch das RPA im Rahmen der Visakontrolle und stichprobenweise durch die Kämmerei.

Nach der Haushaltssatzung für das Jahr 2006 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.381.000,00 € festgesetzt. Die Veranschlagung gilt als förmliche Ermächtigung zum Eingang von Verpflichtungen und ist der Höhe nach auf das erforderliche Maß zu beschränken (§ 85 (1) Nr. 3 NGO). Dieser Grundsatz wurde wieder nicht genügend beachtet, da, wie auf den Seiten 17 + 18 des Rechenschaftsberichtes dargestellt, lediglich 115.000,00 € in Anspruch genommen, aber nicht als VE gebucht wurden.

- Tz. 4  
A Bereits in den Schlussberichten 2004 + 2005 wurde vom RPA empfohlen, die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen den tatsächlichen Gegebenheiten besser anzupassen.

### **3.2.5 Rechnungsabgrenzung**

Die Vorschriften im § 43 GemHVO über die Rechnungsabgrenzung sind, soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar, beachtet worden.

### **3.2.6 Verwahrgelder und Vorschüsse**

Mit welchem Bestand die eingerichteten Verwahrgeld- und Vorschusskonten abgeschlossen wurden, ist unter Ziffer 3.1 dieses Berichtes zu ersehen.

## **4. Vermögen und Schulden**

### **4.1 Vermögen**

Nach der in der Anlage 3 zur Jahresrechnung 2006 beigefügten Vermögensübersicht beträgt das Vermögen nach § 39 (1) GemHVO am Ende des Haushaltsjahres 2006 3.669.040,00 €. Dieses sind 164.183,00 € weniger als Ende 2005. Ursache für die Verringerung des Vermögens ist der Verkauf der

Stadtwerkeanteile in Höhe von 1.530.000,00 € an die WBB. Dieser Vermögensabgang wurde aber zum größten Teil wieder aufgefangen durch eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.343.288,00 €, die einen Bestand von 2.860.379,00 € aufweist. Der notwendige Mindestrücklagenbestand von 458.864,00 € ist daher weiter gesichert.

Eine Übersicht über das Vermögen der kostenrechnenden Einrichtungen gemäß § 39 Absatz 2 GemHVO ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 3 (Seite 46) der Jahresrechnung.

#### 4.2 Schulden

Der Schuldenstand betrug am Ende des Haushaltsjahres 2006 insgesamt 12.982.868,20 €. Positiv ist anzumerken, dass die Schulden in den letzten 4 Jahren um rund 2 Mio. € reduziert wurden.

#### 4.3 Vorräte und Vermögensbestände

Die Verpflichtung zur Führung der Bestandsverzeichnisse ergibt sich aus § 96 Abs. 2 NGO und § 38 Abs. 1 GemHVO. Danach sind die Vermögensgegenstände zu erfassen, um ihr Vorhandensein auszuweisen, die Bestandserhaltung kontrollieren zu können und einen jederzeitigen Überblick über ihren derzeitigen Einsatz zu ermöglichen. Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie der Standort der Gegenstände ersichtlich sein. Das RPA hat regelmäßig auf das Fehlen aktueller Verzeichnisse hingewiesen.

Tz. 5  
A Am 9. November 2005 hat der Niedersächsische Landtag die Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens für die Kommunen beschlossen. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, über die bisher geltenden Vorschriften hinaus, eine Bewertung vorzunehmen. Hierfür müssen aber auch aktuelle Verzeichnisse vorliegen.

### 5. Einzelne Prüfungsfeststellungen

Die GemHVO, die GemKVO und die bestehenden Dienstanweisungen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes beachtet worden, soweit nicht nachstehend anderes ausgeführt ist.

#### 5.1 Zu grundsätzlichen und allgemeinen Punkten

Tz. 6  
A Skonto-Abzug bei Rechnungen

Es kommt immer wieder vor, dass eingeräumte Skontoabzüge nicht genutzt werden. Die hierbei festgestellten geringen Verluste waren aber überwiegend nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Trotzdem wird erneut darauf hingewiesen, dass angebotene Skontoabzüge auch in Anspruch zu nehmen sind.

Tz. 7  
A Ausnutzung von Zahlungszielen

Da im UVN-Fin-Verfahren automatisch der Erfassungstag als Fälligkeit berücksichtigt wird, wenn keine andere Eingabe durch den Anwender erfolgt, kam es wie in den Vorjahren häufig zu vorzeitigen Auszahlungen. Hierdurch entstehen der Stadt vermeidbare Zinsverluste.

Zahlungsziele sollten – auch zum Ende des Haushaltsjahres – voll ausgenutzt werden.

Tz. 8  
A Kassenanordnungen

Zahlungsanordnungen sind gem. § 7 (2) GemKVO unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, die zahlungspflichtige oder empfangsberechtigte Person oder Stelle, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Im Rahmen der Visakontrolle hat das RPA auf diese rechtliche Verpflichtung hingewiesen. Es bleibt jedoch weiterhin festzustellen, dass im Einnahmehereich Anordnungen teilweise erst erstellt werden, wenn der Geldeingang in der Stadtkasse zu verzeichnen ist. Dieses ist mit einem höheren Verwaltungsaufwand für die Kasse verbunden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass nicht alle Ansprüche der Stadt durchgesetzt werden, wenn Zahlungspflichtige die Leistungen nicht erbringen und eine Kontrolle im anordnenden Bereich nicht erfolgt. Die programmtechnische Überwachung durch die Finanzsoftware kann somit nicht greifen.

Die Vorschrift des § 7 (2) GemKVO ist zu beachten.

Tz. 9  
**A** Nachträge

Nachträge sind sicherlich nicht ganz zu vermeiden, sie sollten aber auf ein Minimum beschränkt werden, was aufgrund einer qualitativ guten Vorplanung sowie eines erschöpfend abgefassten Leistungsverzeichnisses zu erreichen wäre.

Auch wenn die Kalkulationen der neuen Einheitspreise in den Nachträgen der VOB entsprechen, sind dieses aber keine Kalkulationen, wie sie unter Wettbewerbsbedingungen erstellt werden. Bei der Prüfung sind versteckte Reserven schwer zu erkennen, noch schwerer zu beweisen. Hierauf hatte das RPA in der Vergangenheit schon mehrmals hingewiesen.

Kontrollen werden erst recht wichtig, wenn Planungsbüros eingebunden sind, die am Ende der Maßnahme die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten nach HOAI abrechnen, obwohl sie ggfs. Mehrkosten durch vermeidbare Nachträge verursacht haben.

Sollte es jedoch zu einem Nachtrag kommen, hat der AN nach § 2 Nr. 6 VOB/B Anspruch auf eine besondere Vergütung. Zum einen muss er den Anspruch dem AG ankündigen bevor er mit der Leistung beginnt und zum anderen ist möglichst vor Beginn der Ausführung die Vergütung auf Basis der Urkalkulation des Leistungsverzeichnisses zu vereinbaren.

Diese zeitnahe Vereinbarung der Einheitspreise und Mengen dient der Kostensicherheit des AG. In der Vergangenheit ist es mehrfach vorgekommen, dass Nachträge über zusätzliche Arbeiten durch den AN erst mit der Schlussrechnung eingereicht wurden und die zur Verfügung stehenden Mittel nicht immer ausreichten.

Das RPA weist nochmals darauf hin, dass Nachträge möglichst zu vermeiden sind. Kommt es jedoch zu zusätzlichen Arbeiten, sind diese zeitnah zu beauftragen.

Tz. 10  
**E** Zahlungen

Der § 16 VOB/B regelt innerhalb welchem Zeitraumes Abschlags – und Schlusszahlungen zu erfolgen haben. Der AG ist nach Eingang der Schlussrechnung verpflichtet, diese auf Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuell fehlende Nachweise sind vom AN kurzfristig anzufordern. Der Zeitraum für die Rechnungsbearbeitung beginnt mit dem Eingang der letzten geforderten Unterlagen.

Die hierdurch erfolgten Fristüberschreitungen bei Abschlags- und Schlussrechnungen waren in den Vorgängen nicht immer nachvollziehbar, so dass bei eventuellen Zinsforderungen wegen verspäteter Zahlungen ein Nachweis über das rechtmäßige Handeln des AG nicht hätte erbracht werden können.

Das RPA empfiehlt daher, fehlende Nachweise vom AN schriftlich anzufordern, um dieses aktenkundig zu machen.

Tz. 11  
**A** Beachtung der Vergabevorschriften

Bei Vergabeprüfungen im Bereich der VOB sowie der VOL kam es im Bereich der freihändigen Vergaben immer wieder zu Verstößen gegen Vergabevorschriften bzw. gegen die „Dienstanweisung für das Vergabewesen in der Stadtverwaltung Burgdorf“.

Die Regelungen in der VOL für förmliche Verfahren gelten zum großen Teil auch für freihändige Vergaben. In den jeweiligen Paragrafen wird hierauf entsprechend hingewiesen. So gelten u. a. die Vorschriften für die Zuschlags- und Bindefristen nach § 19 Nr. 4 VOL/A auch für freihändige Vergaben. Dieses wird nicht immer beachtet. Nach § 16 Nr. 3 VOL/A sind für freihändige Vergaben auch Verdingungsunterlagen zu erstellen (§ 9 Nr. 1 + 2 VOL/A).

Im Hinblick auf das bei einer Ausschreibung zustande kommende Vertrauensverhältnis können Verstöße gegen § 16 VOL/A Schadensersatzansprüche der Bieter nach sich ziehen, weil hier ein Schuldverhältnis nach § 311 (2) BGB vorliegt. Von daher müssen die Vertragsbedingungen schon bei der Angebotseinholung mit vereinbart werden. Auch wurde nicht immer der, in der Dienstanweisung und in den §§ 30 VOB/A und VOL/A, zwingend geforderte Vergabevermerk gefertigt.

Das RPA hat schon mehrfach auf die Einhaltung der Vergabevorschriften hingewiesen.

Tz. 12  
**A** Vergabe in Losen

Die nicht in Lose aufgeteilte Ausschreibung zur Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes und ZOB musste aus wirtschaftlichen Gründen aufgehoben werden. Danach erfolgte, wie vom RPA bereits vor der ersten Ausschreibung empfohlen, eine Ausschreibung nach Losen mit einem wesentlich besseren Ergebnis. Das RPA nimmt dieses nochmals zum Anlass auf folgendes hinzuweisen:

Nach § 4 VOB/A sollen umfangreiche Bauleistungen möglichst in Lose geteilt und nach Losen vergeben werden. Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebranche sind in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbebranchen getrennt zu vergeben. Es besteht hier aber die Möglichkeit, aus wirtschaftlichen bzw. technischen Gründen, mehrere Fachlose zusammenzulegen. Dieses sind jedoch Ausnahmen (Kommentar zur VOB/A, Locher/Vygen, 15. Auflage, §4, RdNr. 17ff).

Nach dem RdErl. d. MW v. 15.11.1996 sind Leistungen, soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen, schon bei der Ausschreibung nach Menge oder Art in Teillose und nach dem Handwerks- und Gewerbebranchen in Fachlose zu zerlegen.

Hintergrund ist zum einen, dass auch kleineren und mittleren Firmen die Gelegenheit gegeben werden muss sich an den Ausschreibungen beteiligen zu

können (Mittelstandsförderungsgesetz). Zum anderen ist eine größere Transparenz bei den Vergabeverfahren gegeben und es kommt, wie der o. g. Fall zeigt, zu wirtschaftlicheren Angeboten, da bei Vergaben an Generalunternehmer artfremde Leistungen durch diese eingekauft werden müssen.

## 5.2 Zum Verwaltungshaushalt

### Tz. 13 Überarbeitung der Satzungen, Dienstanweisungen und Richtlinien

A

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass nicht alle Satzungen, Dienstanweisungen und Richtlinien auf dem aktuellsten Stand sind und einige auch aufgehoben werden könnten, weil sie nicht mehr benötigt werden.

U. a. hat das RPA folgende Fehler festgestellt:

- Es sind Regelungen enthalten, die es so nicht mehr gibt.
- Rechtsgrundlagen sind weggefallen oder haben sich geändert.
- Die genannten Bußgeldvorschriften und die Höhe der Geldbußen bzw. Zwangsgelder sind nicht mehr zutreffend.
- Teilweise sind die ins Intranet eingestellten Dienstanweisungen und Richtlinien nicht identisch mit den zur Zeit gültigen Dienstanweisungen und Richtlinien.
- In einigen Fällen sind die festgesetzten Gebühren schon seit längerer Zeit unverändert. Hier ist eine Überprüfung der Gebührenhöhe erforderlich.

Bei den Gebührensatzungen für die Nutzung von städtischen Einrichtungen werden für gleiche Nutzergruppen und gleichartige Räume unterschiedliche Gebühren erhoben. Hier empfiehlt das RPA eine Überprüfung und Anpassung der Gebühren.

Die vorhandenen Satzungen, Dienstanweisungen und Richtlinien sind zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang sollten auch die bisher erfolgten Änderungen der Verwaltungsreform mit berücksichtigt werden.

### Tz. 14 Überprüfung der Verwahrgeldkonten

A

Wie zu Tz. 1 schon ausgeführt, ist die laufende Ausräumung der Verwahrgelder nicht in allen Fällen gewährleistet. Hinzu kommt, dass die Verwahrgeldkonten von einigen Fachabteilungen genutzt wurden, um dort Einnahmen bzw. nicht benötigte Haushaltsmittel zu vereinnahmen, damit sie diese Beträge später für andere Maßnahmen verwenden können. Dieses verstößt gegen die Grundsätze der Haushaltsklarheit und –wahrheit.

So wurden u. a. der Zuschuss der Kirche zum Südstadtcamp 2005 sowie die Versicherungsleistung für einen Schaden an einem Dienst-Kfz auf Verwahrgeldkonten gebucht, obwohl diese auf ein Einnahmesachkonto im Verwaltungshaushalt gehört hätten. Eine Verwendung für die vorgesehenen Zwecke ist nicht erfolgt. Die auf den beiden Verwahrgeldkonten noch vorhandenen Restbeträge sind kurzfristig auf Einnahmesachkonten umzubuchen.

Auf dem Verwahrkonto für „Gemeinnützige Spenden“ ist noch ein Restbetrag von 1.098,27 € für die Maßnahme „Läutwerk für den Glockenturm auf dem Friedhof Sorgensen/Dachtmissen“ vorhanden. Da die Maßnahme längst abgeschlossen ist, muss dieser Betrag zurückgezahlt werden.

Die laufende Ausräumung der Verwahrgeldkonten ist von den Fachabteilungen besser zu überwachen.

### Tz. 15 Nebenkostenpauschale für die Obdachlosenunterkünfte

PB



Bereits im Schlussbericht 1996 hatte das RPA ausgeführt, dass die Pauschalentschädigung von 0,77 €/m<sup>2</sup> für die Nebenkosten nicht zur Deckung der Betriebskosten ausreicht. Trotz der Beanstandung wurde eine Änderung der Pauschalentschädigung bis heute nicht vorgenommen, obwohl bei den Betriebskosten zum Teil erhebliche Kostensteigerungen erfolgt sind. Erst die Betriebsabrechnung für das Jahr 2006 und die daraufhin von der Finanzabteilung geforderte Anpassung der Pauschalentschädigung haben die Fachabteilung veranlasst über eine Erhöhung nachzudenken. Die Nebenkostenpauschale soll um 50 % auf 1,16 € erhöht werden.

Die Erhöhung hätte schon viel früher erfolgen müssen und nicht 10 Jahre nach der Beanstandung durch das RPA.

Für den Bereich der Obdachlosenunterkünfte wird sicherlich eine Kostendeckung nicht zu erreichen sein, zumal aufgrund des Zustandes und der Ausstattung der Gebäude bei den Mietpreisen kaum noch ein „Spielraum“ möglich ist. Dieses zeigt sich auch im Vergleich bei den Mietpreisen für Obdachlosenunterkünfte in den Nachbarkommunen. Ziel muss es auf jeden Fall aber sein, dass zumindest bei den laufenden Betriebskosten eine Kostendeckung herbei geführt wird. Diese wird selbst bei der vorgeschlagenen Erhöhung auf 1,16 €/m<sup>2</sup> nicht erreicht.

Ausgehend von der Belegung und den Kosten im Jahr 2006 müsste bei den verbrauchsabhängigen Betriebskosten ein m<sup>2</sup>-Preis von rund 1,26 € zugrunde gelegt werden und für die festen Betriebskosten ein Betrag von ca. 0,46 €. Dieses ergibt eine Gesamtpauschale für die Nebenkosten von 1,72 €/m<sup>2</sup>. Bei diesem Betrag kann davon ausgegangen werden, dass in etwa eine Kostendeckung bei den Betriebskosten erreicht wird. Bei den Nachbarkommunen liegen die Pauschalbeträge für die Betriebskosten bei den Obdachlosenunterkünften zwischen 1,60 €/m<sup>2</sup> und 2,60 €/m<sup>2</sup>.

Das RPA hält die pauschale Erhöhung um 50 % nicht für ausreichend. Hier sollten von der Fachabteilung schon genaue Berechnungen, anhand der vorhandenen Kosten und Belegungszahlen, vorgenommen werden, damit die Erhöhung anhand konkreter Zahlen nachvollziehbar ist.

Tz. 16 Wasserschaden im Feuerwehrhaus Burgdorf  
PB

Von einer, in Eigenleistung der Feuerwehr, nicht fachgerecht verlegten Frischwasserleitung in einer Theke im Obergeschoss des Feuerwehrhauses Burgdorf hatte sich eine Schlauchschelle gelöst und zu einem Wasserschaden geführt. Die Schadenssumme betrug 2.380,56 €. Die Versicherung hat hiervon einen Betrag von 1.880,56 € erstattet.

Auf Nachfrage wurde dem RPA mitgeteilt, dass der zusätzliche Einbau der Leitung mit der Ordnungsabteilung abgesprochen war. Zuständig für bauliche Maßnahmen an städtischen Gebäuden wäre aber die Hochbauabteilung gewesen.

Vom RPA wird beanstandet, dass die an sich zuständige Hochbauabteilung, die über das erforderliche Fachwissen verfügt, nicht beteiligt wurde und ein Schaden verursacht wurde, der in Höhe von **500,- €** zu Lasten der Stadt Burgdorf geht.

Tz. 17 Schaden durch Rohrbruch in der G-P-GS  
A

Ab September 2006 erhöhte sich der Wasserverbrauch um mehr als das 10-fache des durchschnittlichen Monatsverbrauchs von 65 m<sup>3</sup>. Obwohl der Verbrauch monatlich vom Hausmeister der Fachabteilung mitgeteilt wurde, ist man in dieser Sache erst Anfang 2007 tätig geworden und hat einen Rohrbruch festgestellt. Bei solchen enormen Abweichungen hätte die Fachabteilung früher reagieren müssen.

Tz. 18 Anmietung einer Rundbogenbühne

**PB**

Vom RPA wurde im Schlussbericht 2003 die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften beanstandet. Die Fachabteilung hat nach eigener Aussage zwar Preise bei zwei weiteren Verleihern abgefragt, konnte diese aber nicht belegen. Somit war es nicht möglich zu prüfen, ob hier ein wirtschaftliches Angebot vorlag.

Aufgrund der Abnahmeverpflichtungen von insgesamt 40 Ausleihungen über einen Zeitraum von 4 Jahren, für die die Stadt Burgdorf als Vertragspartner finanziell eintreten musste, hätte ein verpflichtender Beschluss durch den VA oder Rat erfolgen müssen. Das ist hier aber nicht geschehen.

Begründet wurden die vertraglich vereinbarten 40 Ausleihungen mit dem günstigen Preis von 812,00 € pro Ausleihung. Zum Vergleich wurde ein Preis von 2.436,00 € für eine einmalige Ausleihung genannt. Dieser Preis ist für das RPA nicht nachvollziehbar. Für Rundbogenbühnen in der Größe von 6 x 8 m liegen die Mietpreise zwischen 1.400,00 und 1.800,00 €. Der Kaufpreis für eine 6 x 8m große Rundbühne mit Dachplane liegt bei ca. 25.000,00 €.

Von den bisher erfolgten 29 Ausleihungen gingen ca. 1/3 zu Lasten der Stadt Burgdorf. Weil der Vertrag nicht in vollem Umfang erfüllt wurde, musste die Stadt Burgdorf als Vertragspartner für 8 nicht erfolgte Bühnennutzungen noch einen Betrag von 6.496,00 € nachzahlen. Die restlichen 3 Ausleihungen konnten noch im Laufe des Jahres 2007 nachgeholt werden.

Für die gesamten 40 Nutzungen entstanden Kosten in Höhe von 32.480,00 €. Es wäre daher wirtschaftlicher gewesen eine Rundbogenbühne zu kaufen und diese für Veranstaltungen an die jeweiligen Veranstalter zu vermieten. Hinzu kommt, dass die Stadt Burgdorf die Kosten für die nicht erfolgten Nutzungen zu tragen hat. Somit ging der finanzielle Vorteil für die anderen Veranstalter zu Lasten der Stadt Burgdorf. Hier wurde nicht wirtschaftlich gehandelt.

Tz. 19 Mustervertrag für Inspektions- und Wartungsleistungen

**A**

Von der Fachabteilung wurde ein Vertragsentwurf für Inspektions- und Wartungsleistungen an Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sowohl dem RPA als auch der Rechtsabteilung zur Stellungnahme vorgelegt. Seitens der Rechtsabteilung gab es keine Bedenken. Vom RPA wurde festgestellt, dass der für den Entwurf zugrunde gelegte Mustervertrag nicht mehr aktuell war. Ferner bemängelte das RPA die Mindestvertragslaufzeit von 10 Jahren. Die Fachabteilung hatte daraufhin den Entwurf der neuesten Version angepasst und die Laufzeit geändert.

Es ist darauf zu achten, dass bei Abschluss von Verträgen diese auf dem neuesten Stand der Gesetze und Technik basieren.

Tz. 20 Arbeitsaufträge der Fachabteilungen an den Gärtnerbauhof

Nach der Prüfung des Bauhofes, über die im Schlussbericht 2004 informiert wurde, hat das RPA die Arbeitsaufträge für das Jahr 2006 an den Gärtnerbauhof auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit geprüft.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die einzelnen Arbeitsaufträge nachvollziehbar formuliert und abgerechnet wurden und sich bis auf einen Fall, bei dem durch eine fehlende Abstimmung der Gärtnerbauhof zusätzlich tätig werden musste, keine Beanstandungen ergeben haben.

Tz. 21 Unterhaltsreinigung für das Veranstaltungszentrum

**PB**

Die Kosten für das Veranstaltungszentrum waren mehrfach Thema in den Schlussberichten des RPA. An den bisherigen Beanstandungen, dass der Pächter keine Pacht leisten muss und die Stadt Burgdorf mit rund 75.000,00 € den überwiegenden Teil der jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten übernimmt, hat sich bis heute nichts geändert.

Im Schlussbericht 2000 wurde u. a. bemängelt, dass die Stadt Burgdorf die Kosten der Unterhaltsreinigung trägt. Den Auftrag hierfür hat der Pächter erteilt. Nachweise, dass es sich hier um ein wirtschaftliches Angebot handelte, wurden nicht vorgelegt. Wegen schlechter Reinigungsleistung wurde vom Pächter der Reinigungsvertrag gekündigt und die Reinigung von ihm selbst übernommen. Der Stadt Burgdorf stellt er hierfür 511,08 € monatlich in Rechnung. Es ist für das RPA unverständlich, dass sich der Pächter seine Eigenleistung, die ja im eigenen Interesse ist, von der Stadt Burgdorf bezahlen lässt, obwohl diese ihm fast kostenlos einen Gastronomiebetrieb zur Verfügung stellt.

Tz. 22 Gebührenerhebung für Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden

**PB**

Das Thema wurde bereits im Schlussbericht 2005 unter Tz. 11 behandelt. Es geht hierbei um den Verzicht von Verwaltungsgebühren für Veranstaltungen die im Interesse der Stadt Burgdorf liegen und ein Defizit aufweisen. Vom RPA wurde im Schlussbericht 2005 beanstandet, dass sich die Vorlage der Abrechnungen lediglich auf eine zahlenmäßige Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben beschränkt.

Die vom Verein V. für Veranstaltungen im Jahr 2006 vorgelegten Abrechnungen nimmt das RPA zum Anlass nochmals auf die Angelegenheit einzugehen. Bis auf die Personal-, Raum- und Verwaltungskosten waren, aufgrund der vorgelegten Nachweise, die Abrechnungen für das RPA akzeptabel. Mit den nicht nachprüfbaren Personal-, Raum- und Verwaltungskosten kann jede Abrechnung so beeinflusst werden, dass immer das gewünschte bzw. benötigte Ergebnis erzielt wird. Der Verein V. wird durch den Mitgliedsbeitrag und hohe Zuschussbeträge sehr stark von der Stadt Burgdorf unterstützt. Von daher ist es nicht akzeptabel, dass durch den Verzicht auf die Einnahme von Verwaltungsgebühren indirekt die Kosten für den Geschäftsführer zusätzlich mit finanziert werden. Im Vordergrund soll an sich die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen. Dieses ist aber nicht der Fall, wenn Stundensätze von 31,25 € für den Geschäftsführer akzeptiert und durch den Verzicht auf Einnahmen bezuschusst werden.

Wenn alle Veranstaltungen des Vereins V., für die auch Verwaltungsgebühren zu erheben sind, tatsächlich defizitär wären, müssten zwangsläufig auch die jährlichen Bilanzen Fehlbeträge ausweisen. Dieses könnte aber zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen, die der Verein nach seiner Satzung ja verfolgt.

Es wird weiterhin nur dem Verein V. ein Verzicht auf Verwaltungs- und Nutzungsgebühren eingeräumt für den Fall, dass seine Veranstaltungen defizitär sein sollten. Hier wird der Gleichheitsgrundsatz nicht beachtet. Gegen diesen Grundsatz wird verstoßen, wenn man wesentlich Gleiches willkürlich ungleich oder wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandelt. Eine willkürliche Ungleichbehandlung der Gebührenschuldner liegt vor, wenn einzelne Schuldner ohne sachlichen Grund höhere bzw. niedrigere Entgelte entrichten müssen als vergleichbare Zahlungspflichtige. Dieses trifft bei dem Gebührenverzicht für den Verein V. nach Auffassung des RPA zu.

### 5.3 Zum Vermögenshaushalt

Tz. 23 HHST.: 06000.935800.100.4 – Telekommunikation über vorhandene Datensätze -  
**PB**

Mit Vertrag vom 06.09.2006 wurde der Kauf einer Telekommunikationsanlage vereinbart. Der Kaufpreis betrug 24.161,47 €. Aber erst durch die im Februar 2007 vorgelegte Rechnung hat das RPA von der Auftragsvergabe erfahren. Der daraufhin angeforderte Vorgang bestand lediglich aus einem Vermerk und der Mittelanmeldung.

Die Prüfung von Auftragsvergaben ist eine Pflichtaufgabe des RPA nach § 119 (1) Nr. 4 NGO. Auf die Vorlage von Auftragsvergaben beim RPA vor Auftragserteilung wird auch unter Nr. 7.2 der Dienstanweisung für das Vergabewesen in der Stadtverwaltung Burgdorf hingewiesen. Die Nichtbeteiligung des RPA und die Nichtbeachtung der Vergabevorschriften wurde beanstandet und die Fachabteilung um Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme ist der Sachbearbeiter auf die Fragen und Beanstandungen des RPA aber nicht konkret eingegangen.

Hier ist die Nichtbeachtung von Vorschriften zu beanstanden. Auch muss das RPA erwarten können, dass in Stellungnahmen auf die Beanstandungen eingegangen wird. Weiter ist unverständlich, dass der Abteilungsleiter in den Beschaffungsvorgang nicht einbezogen wurde.

Tz. 24 HHST.: 63000.944000.100.6 - Erneuerung Durchlass „Heeg“ –  
**PB**

Tiefbauarbeiten

Vergabeverfahren:	öffentlich	Angebote:	3
Submission:	20.07.2006		
Auftrag:	aufgehoben		

Die Ausschreibung musste aufgehoben werden, weil das günstigste Angebot ca. 30.000,00 € über der Kostenermittlung von 25.000,00 € lag. Ursache hierfür waren u. a. erforderliche Leistungen im Angebot, die aber bei der Kostenermittlung nicht berücksichtigt wurden.

Die Maßnahme konnte deshalb erst im Jahr 2007, nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel in Höhe von 55.000,- €, umgesetzt werden.

Die Kostenermittlung nach § 10 GemHVO ist Grundlage für die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel. Wird diese nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt, kann es, wie in diesem Fall, dazu führen, dass eine Umsetzung der Maßnahme nicht möglich ist. Die Erneuerung des Durchlasses „Heeg“ konnte erst ca. 1 Jahr später durchgeführt werden mit der Konsequenz, dass sich durch die Erhöhung der MwSt. im Jahr 2007 die Arbeiten zusätzlich verteuert haben.

Das RPA beanstandet hier die fehlerhafte Kostenermittlung und die daraus resultierenden Mehrkosten.

## **6. Schlussbemerkungen**

### **6.1 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes**

Die Prüfung der Jahresrechnung hat ergeben, dass

1. der Haushaltsplan im wesentlichen eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

3. bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren und
4. nicht das gesamte Vermögen richtig nachgewiesen wurde.

Diese Erklärung gilt mit den Vorbehalten, die im Schlussbericht als Beanstandungen dargestellt sind.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses bestehen, nach Ausräumen bzw. Aufklärung der im Schlussbericht getroffenen Beanstandungen, gegen eine Entlastung keine Bedenken.

gez. Voutta  
(Voutta)